



An den Grossen Rat

13.5459.02

WSU/P135459

Basel, 13. November 2013

Regierungsratsbeschluss vom 12. November 2013

Interpellation Nr. 96 von Toya Krummenacher betreffend Ausnahmegewilligungen für längere Ladenöffnungszeiten nach Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG)“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 13. November 2013)

Im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) und der entsprechenden Verordnung ist die gesetzliche Grundlage für zusätzliches Offenhalten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen geregelt.

In Artikel 6 des RLG wird festgehalten, dass bei besonderem Bedarf im Rahmen der Interessenabwägung zeitlich befristete Ausnahmegewilligungen durch das zuständige Departement erteilt werden können. Insbesondere gilt dies für Messen und Märkte, die Fasnacht oder andere besondere Anlässe. In Art. 6 der Verordnung wird die Umsetzung ausgeführt: So hält Art. 6 Abs. e) der Verordnung eindeutig fest, dass die Verlängerung der Öffnungszeiten eines Verkaufslokals beim Vorliegen besonderer Gründe, wie Abschluss eines Umbaues, Neueröffnung, Modellwechsel, Jubiläum und dergleichen.

Die Umsetzung wurde bis vor etwa zwei Jahren vom zuständigen Amt so gehandhabt, dass tatsächlich nur einzelnen Verkaufslokalen (bzw. einzelne Shoppingzentren) für besondere Anlässe wie Jubiläen bzw. für begrenzte Kundenkreise (Nightshoppings) Ausnahmegewilligungen erteilt wurden. Nun ist es allerdings so, dass das zuständige Amt die Auslegung des Gesetzes seit 2012 schleichend ausdehnt. Mit der Begründung der erschwerten wirtschaftlichen Situation und der Grenz Nähe werden sozusagen pauschalisiert pro Geschäft zwei sogenannte Nightshoppings (bis 22:00 Uhr, Montag bis Freitag) pro Jahr gewährt bzw. seitens des Amtes „angeboten“. Der eigentliche Dammbbruch in der Auslegung des RLG ist allerdings das bewilligte Nightshopping am 29. November 2013, welches der gesamten Innenstadt gewährt wird. Der dieser Ausnahmegewilligung zu Grunde liegende besondere Anlass, ist offenbar der Anfang des jährlich wiederkehrenden Weihnachtsmarktes.

Besonders fragwürdig ist zudem die Tatsache, dass auch Globus und Feldpausch unter diese Ausnahmegewilligung fallen, obwohl sie bereits je zwei Nightshoppings vor dem 28. November 2013 durchgeführt haben. Die Traditionshäuser, eines davon Teil des Migros-Konzerns, haben offenbar Sonderkonditionen.

Ich bitte den Regierungsrat vor diesem Hintergrund um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es korrekt, dass für die erschwerte wirtschaftliche Situation im Basler Detailhandel dem zuständigen Amt keine eigenen Datenerhebungen (z.B. vom Statistischen Amt) vorliegen und sich das Amt ausschliesslich auf Presseartikel stützt?
2. Wenn nein, wo sind diese Daten einsehbar?
3. Erachtet der Regierungsrat die Handhabung des Amtes in Bezug auf die Erteilung von Ausnahmegewilligungen – insbesondere für das Nightshopping am 28. November 2013 für die gesamte Innenstadt – als tatsächlich mit dem RLG bzw. der Verordnung konform?
4. Handelt das Amt bzgl. der Handhabung (insbesondere seit 2012) auf Anweisung des Regierungsrates bzw. wo liegen die Entscheidungskompetenzen des Amtes?

5. Sieht die Regierung in dieser Praxis eine schleichende Unterhöhlung des RLG und dessen Verordnung bzw. die Gefahr, dass Präjudizien für zukünftige Vorlagen zur Änderung des RLG geschaffen werden?
6. Welche Haltung hat die Regierung dazu, dass für bestimmte Unternehmen wie Globus und Feldpausch besondere Bedingungen gelten, das heisst offensichtlich das Gesetz nicht für alle gleichermassen gilt?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Ladengeschäfte können Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr und am Samstag bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Liegt ein besonderer Bedarf vor, kann gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) das zuständige Departement im Rahmen einer Interessenabwägung mit der Zweckbestimmung des Gesetzes zeitlich befristet weitere Ausnahmen bewilligen. § 5 lit. c der Verordnung zum Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLV) erlaubt die Verlängerung der Öffnungszeiten von Verkaufslokalen beim Vorliegen besonderer Gründe, wie Abschluss eines Umbaus, Neueröffnung, Modellwechsel, Jubiläen und dergleichen.

Aufgrund immer zahlreicherer Anfragen wurden für zusätzliche Öffnungszeiten vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) gestützt auf § 4 Abs. 2 RLG und § 5 lit. c RLV im September 2012 folgende Grundsätze festgelegt:

- Im Dezember werden neben den traditionellen Weihnachtssonntagsverkäufen generell keine zusätzlichen Anlässe bewilligt, weder am Sonntag noch am Abend.
- In den Monaten Januar bis und mit Oktober werden Sonntagsverkäufe nur für besondere Anlässe bewilligt, namentlich
 - Neueröffnungen von grossen Einkaufszentren (Neueröffnungen oder Totalumbauten einzelner Geschäfte sind keine Anlässe, die Sonntagsverkäufe rechtfertigen. So wurde der Manor 2011 anlässlich des Totalumbaus kein Sonntagsverkauf bewilligt.)
 - Jubiläen ab 10 Jahren
- Abendverkäufe, auch an Samstagen, werden in den Monaten Januar bis und mit November bei besonderen Anlässen wie Neueröffnungen oder Totalumbauten bewilligt.
- In den Monaten Januar bis November werden maximal zwei Abendverkäufe pro Jahr für Kundenevents von Montag bis und mit Freitag bewilligt. Maximal verlängerte Dauer: 2 Std. Voraussetzungen: Unterhaltung (live Musik), Apero, Aktion (Schau, Vorführung), beschränkte Anzahl Eintritte, Eintrittskontrolle.

Angesichts der wirtschaftlich angespannten Situation des Basler Detailhandels (hauptsächlich aufgrund des mit der Frankenstärke zusammenhängenden, stark wachsenden Einkaufstourismus) wurden die beiden Night Shoppings in den Monaten Januar bis November im Herbst 2013 leicht erweitert. Es wurde auf die Einschränkung des Kundenkreises verzichtet. Alle Verkaufsgeschäfte erhielten damit die Möglichkeit, im Rahmen eines besonderen Abendanlasses zusätzlich Kundinnen und Kunden anzuziehen.

Im April 2013 ersuchte Pro Innerstadt um eine generelle Bewilligung für ein Night Shopping in der Innerstadt während der Ouverture der Basler Weihnacht am Freitag, den 28. November 2013 bis 22.00 Uhr. An diesem Tag wird die Weihnachtsbeleuchtung eingeschaltet und der Basler Weihnachtsmarkt offiziell eröffnet. Viele Besucherinnen und Besucher und damit auch Konsumentinnen und Konsumenten kommen extra für diesen Anlass in die Basler Innerstadt. Nach Auffassung des AWA waren die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung gegeben, so dass Pro Innerstadt im Juni 2013 die entsprechende Bewilligung erteilt wurde. Die Verfügung war mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Sie ist in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen. Pro Innerstadt wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch das Night Shopping vom

28. November 2013 die Beschränkung auf zwei verlängerte Abendverkäufe durch die Ausnahmebewilligung grundsätzlich nicht ausgeweitet werden dürfe.

Zu Frage 1: Ist es korrekt, dass für die erschwerte wirtschaftliche Situation im Basler Detailhandel dem zuständigen Amt keine eigenen Datenerhebungen (z.B. vom Statistischen Amt) vorliegen und sich das Amt ausschliesslich auf Presseartikel stützt?

Sollten mit "Datenerhebungen" die Erfassung von Umsatzzahlen gemeint sein, dann hält der Regierungsrat fest, dass die Erträge lokaler Filialen von Grossverteilern bzw. die Umsätze von Einzelhändlern nicht öffentlich gemacht werden. Solche Datenerhebungen erfolgen in aller Regel aggregiert. Wie dem Artikel "Einkaufstourismus: Lage, Auswirkungen und Handlungsmöglichkeiten" in 'Die Volkswirtschaft', 3-2013, S. 15 ff, zu entnehmen ist, wird der Kaufkraftabfluss für das Jahr 2011 auf 4 bis 5 Mrd. Franken, und für 2012 auf rund 5 bis 6 Mrd. Franken geschätzt. Ein wichtiger Indikator für die wirtschaftliche Entwicklung des Detailhandels vor Ort bildet die Entwicklung der Arbeitsplätze. Diese sind in Basel in den letzten zehn Jahren um 15 Prozent geschrumpft, d. h. von 13'739 im Jahr 2002 auf 11'776 Arbeitsplätze im Jahr 2012. Wie bekannt, misst der Regierungsrat dem Erhalt von Arbeitsplätzen allergrösste Bedeutung bei.

Zu Frage 2: Wenn nein, wo sind diese Daten einsehbar?

Sollten mit "Datenerhebungen" regionale Umsatzzahlen gemeint sein, dann geht die Antwort dahin, dass solche Daten nach Wissen des Regierungsrates nirgends zugänglich sind (vgl. auch Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 3: Erachtet der Regierungsrat die Handhabung des Amtes in Bezug auf die Erteilung von Ausnahmebewilligungen – insbesondere für das Nightshopping am 28. November 2013 für die gesamte Innenstadt – als tatsächlich mit dem RLG bzw. der Verordnung konform?

Ja.

Zu Frage 4: Handelt das Amt bzgl. der Handhabung (insbesondere seit 2012) auf Anweisung des Regierungsrates bzw. wo liegen die Entscheidungskompetenzen des Amtes?

Gemäss § 4 Abs. 2 RLG kann das zuständige Departement Ausnahmen bewilligen, wenn es im Rahmen der Interessenabwägung zum Schluss kommt, dass ein besonderer Bedarf vorliegt. Innerhalb des zuständigen Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist das AWA für den Vollzug des RLG und damit von § 4 Abs. 2 RLG sowie § 5 lit. c RLV zuständig. Nach Auffassung des Regierungsrates hat das AWA das ihm zustehende Ermessen korrekt ausgeübt.

Zu Frage 5: Sieht die Regierung in dieser Praxis eine schleichende Unterhöhlung des RLG und dessen Verordnung bzw. die Gefahr, dass Präjudizien für zukünftige Vorlagen zur Änderung des RLG geschaffen werden?

Nein, der Regierungsrat sieht darin weder eine schleichende Unterhöhlung der geltenden Ladenschlussgesetzgebung noch ein Präjudiz für mögliche, zukünftige Vorlagen. Die Ausnahmeregelungen werden sehr restriktiv gehandhabt und dienen eben gerade dazu, die bestehenden Ladenöffnungszeiten *nicht* aufzuweichen.

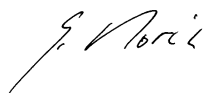
Zu Frage 6: Welche Haltung hat die Regierung dazu, dass für bestimmte Unternehmen wie Globus und Feldpausch besondere Bedingungen gelten, das heisst offensichtlich das Gesetz nicht für alle gleichermassen gilt?

Als im Juni 2013 das Night Shopping für die Innerstadt am 28. November 2013 bewilligt wurde, waren dem Warenhaus Globus die ihm gemäss Richtlinie zustehenden beiden Abendverkäufe in den Monaten Januar bis November 2013 rechtskräftig bewilligt worden. Es war daher nicht mehr möglich, diese Bewilligung zurückzuziehen. Auch dem Modegeschäft Feldpausch wurden zwei weitere Ausnahmegewilligungen rechtskräftig erteilt. Diejenige für den November 2013 wurde allerdings erst im Juni 2013, also nach der generellen Bewilligung im April 2013 für die Innerstadt am 28. November 2013 erteilt. Dies war ein Fehler, der durch das AWA zu verantworten ist. Natürlich hätte das AWA das Geschlossenhalten dieser beiden Traditionsgeschäfte am 28. November 2013 gestützt auf die erwähnte Richtlinie anordnen können. Bei den Besucherinnen und Besuchern der Stadt Basel wäre dieser Entscheid wohl kaum auf Verständnis gestossen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass beide Geschäfte an den beiden Abendverkäufen nur für einen ausgewählten Kundenkreis und damit im Gegensatz zum 28. November 2013 nicht öffentlich zugänglich waren bzw. sind.

Das Einkaufszentrum Stücki wollte am 28. November 2013 ebenfalls von dem Night Shopping am 28. November 2013 profitieren. Da es jedoch ausserhalb der Innerstadt liegt und bereits zwei Nightopenings bewilligt erhalten hatte, wurde dem Stücki eine weitere Ausnahmegewilligung für den 28. November 2013 nicht mehr erteilt.

Sollte Pro Innerstadt auch im nächsten Jahr, d.h. 2014, in der Innerstadt ein generelles Night Shopping anlässlich dem Einschalten der Weihnachtsbeleuchtung und der Eröffnung des Weihnachtsmarktes durchführen wollen, wäre den Geschäften innerhalb des entsprechenden Innerstadtperimeters nur noch ein weiterer Abendverkauf bis 22.00 Uhr möglich. Die Geschäfte werden darüber rechtzeitig informiert werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin